

Satzung

über die Benutzung der Stadtbibliothek Rabenau und deren Außenstelle Oelsa sowie die Erhebung von Gebühren

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 26.10.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rabenau und deren Außenstelle Oelsa sowie die Erhebung von Gebühren beschlossen:

I. Teil Benutzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Stadt Rabenau und deren Außenstelle Oelsa (im folgenden Bibliothek genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rabenau.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzung

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Rabenau hat mit Eintritt in das Schulalter das Recht, selbständig vorhandene Medien auszuleihen oder durch schriftliche Genehmigung andere Personen damit zu beauftragen. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden. Die Bibliotheksleitung kann für die Benutzung einzelner Medien und bibliothekstechnischer Hilfsmittel besondere Bestimmungen festlegen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Bibliothek möglich.
- (2) Zur Anmeldung muss ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.
- (3) Nutzer unter 16 Jahren bedürfen für die Anmeldung der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bibliothekssatzung an.
- (4) Wenn der Benutzer zwei Jahre die Leistungen der Bibliothek nicht in Anspruch genommen hat, bedarf es einer Neuanmeldung.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich.
- (2) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (3) Der Ersatz des Ausweises durch Verlust ist gebührenpflichtig.
- (4) Der Ausweis gilt für das laufende Kalenderjahr und kann in den Folgejahren jeweils verlängert werden. Die Verlängerung wird auf dem Ausweis vermerkt.

§ 5 Medienausleihe

- (1) Die Nutzung der Bibliotheksmedien ist in den Bibliotheksräumen oder durch Ausleihe außer Haus möglich. Für einzelne Medien können dabei Ausleih- bzw. Benutzungsbeschränkungen (insbesondere bei Lexikas und Präsenzbestand) durch die Bibliothek erlassen werden.
- (2) Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises außer Haus verliehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist für Videos, Videospiele und Videospielgeräte beträgt eine Woche, für alle anderen leihbaren Medien vier Wochen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Bei Ablauf des Rückgabetermins kann auf Antrag des Nutzers eine Verlängerung erfolgen. Dabei sind die Medien vorzuzeigen. Bei Medien, die mit einer Vorbestellung vermerkt sind, ist eine Verlängerung der Leihfrist nicht möglich.
- (5) Vorbestellungen sind möglich. Vorbestellte Medien werden max. 2 Wochen zurückgelegt. Möchte der Nutzer auf dem Postweg vom Bereitstehen der Medien informiert werden, hat er die entsprechenden Postgebühren zu tragen.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Bibliotheken sind, können kostenpflichtig nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken“ beschafft werden. Für die Nutzung dieser Medien gelten zu den Vorschriften dieser Satzung auch die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek.

§ 6 Medienrückgabe

- (1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist in der Bibliothek zurückzugeben, in der die Ausleihe erfolgte.

(2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe kann die Bibliothek eine gebührenpflichtige Rückgabeerinnerung verschicken. Unabhängig davon werden Versäumnisgebühren erhoben.

(3) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe überfälliger Medien oder von der Begleichung offener Forderungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Umgang mit den Medien und Schadensersatz

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, sorgsam mit den entliehenen Medien umzugehen. Bei der Ausleihe hat der Benutzer die Vollständigkeit und den Zustand der Medien zu prüfen und sichtbare Mängel sofort, später registrierte Mängel unmittelbar nach Feststellung dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

(2) Bild- und Tonträger dürfen nur in handelsüblichen Geräten abgespielt werden.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Medien hat der Entleiher bzw. sein gesetzlicher Vertreter den Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Verhalten in den Räumen

(1) Bibliotheksnutzer sind verpflichtet, sich leise zu verhalten und jede Störung des Bibliotheksbetriebes zu unterlassen. Rauchen, Essen, Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist in der Bibliothek nicht gestattet.

(2) Für abgestellte Taschen, Garderobe usw. wird keine Haftung übernommen.

(3) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln, können von der Bibliotheksbenutzung zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

II. Teil Gebühren

§ 10 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbibliothek Rabenau und deren Außenstelle Oelsa (im folgenden Bibliothek genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek verpflichtet.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern sind neben diesen auch die gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner.
- (3) Schulden gleichzeitig mehrere eine Gebühr, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenhöhe

- in EUR -

- (1)
 1. Anmeldegebühr:
 - a) unter 18 Jahre 3,00
 - b) ab 18 Jahre 5,00
 2. Jahresgebühr:
 - a) unter 18 Jahre 5,00
 - b) ab 18 Jahre 10,00
 3. besondere Ausleihgebühren:
Für die einmalige Gastausleihe von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medienträgern je Infoträger bis max. 4 Wochen 1,50
 4. Ersatzausweis durch Verlust 3,00
- (2) Gebühren für Leihfristüberschreitungen:
 - a) für die 1. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Infoträger 1,00
 - b) für die 2. begonnene Woche nach Rückgabetermin je Infoträger 2,00
 - c) für jede weitere begonnene Woche nach Rückgabetermin je Infoträger 4,00
 - d) Die Gebühren für Leihfristüberschreitung für Bibliotheknutzer unter 18 Jahren beläuft sich auf die Hälfte der vorstehenden Gebühren nach Absatz 2).
 - e) Die endgültige Höhe der Versäumnisgebühr endet für alle Nutzer beim doppelten Preis der Anschaffung des jeweiligen Infoträgers.

§ 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen:
 1. nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung
 - Nr. 1) mit dem Tag der Anmeldung bei der Stadtbibliothek
 - Nr. 2) am 01. Januar jeden Kalenderjahres
 - Nr. 3) mit dem Tag der Ausleihe der Medien
 - Nr. 4) mit dem Ausstellungstag eines Ersatzbenutzerausweises
 2. nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung am Tag nach Ablauf der Leihfrist

(2) Die Gebühren werden durch das Personal der Stadtbibliothek mündlich festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Für den Fall, dass Medien nach Überschreitung der Leihfrist nicht persönlich zurückgegeben werden, erfolgt die Gebührensatzung durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Gebühren werden wie folgt fällig:

1. nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung
 - Nr. 1) sofort mit der Anmeldung nach dem § 3 dieser Satzung
 - Nr. 2) am 01. Januar jeden Kalenderjahres nach dem § 4 Abs. 4 dieser Satzung
 - Nr. 3) sofort mit dem Zeitpunkt der Ausleihe der Medien
 - Nr. 4) sofort nach der Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises nach dem § 4 Abs. 3 dieser Satzung

2. nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung sofort bei einer verspäteten Medienrückgabe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung, bei Erlass eines Gebührenbescheides nach § 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung nach den Bestimmungen des Bescheides.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rabenau und deren Außenstelle Oelsa sowie die Erhebung von Gebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Rabenau, 27. Oktober 2015

gez. Paul Siegel
Bürgermeister

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Rabenau, 27. Oktober 2015

gez. Paul Siegel
Bürgermeister